

Erstes Buch.

Von den Personen.

Erster Titel.

Von dem Genuße und dem Verluste der bürgerlichen Rechte *).

Erstes Capitel.

Von dem Genuße der bürgerlichen Rechte.

Art. 7. Die Ausübung der bürgerlichen Rechte ist von der Eigenschaft eines Staatsbürgers unabhängig. Letztere erwirbt und erhält man nur gemäß dem Constitutionsgesetze.

8. Jeder Franzose genießt die bürgerlichen Rechte.

9. Jeder Mensch, der in Frankreich von einem Ausländer geboren ist, kann auf die Eigenschaft eines Franzosen Anspruch machen. Dies muß jedoch in einem Jahre nach erlangter Großjährigkeit geschehen; und wenn er sich in Frankreich aufhält, so muß er noch dazu seinen Willen erklären, sich daselbst häuslich niederzusetzen; wenn er sich

*) Gesetz vom 17. Ventose 11. (8. März 1803). Promulgirt den 27. (18. März 1803).

aber im Auslande aufhält, so muß er sich ebenfalls durch eine Erklärung verbinden, sich in Frankreich häuslich niederzulassen, und in einem Jahre nach dieser Erklärung wirklich dahin begeben.

10. Jedes von einem Franzosen im Auslande geborne Kind ist ein Franzose.

Ein Kind, welches im Auslande von einem Franzosen geboren ist, welcher die Eigenschaft eines Franzosen verloren hat, kann diese Eigenschaft allezeit wieder erlangen, wenn es die im 9. Artikel vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

11. Der Ausländer genießt in Frankreich die nämlichen bürgerlichen Rechte, welche den Franzosen durch die Verträge der Nation, zu welcher dieser Ausländer gehört, zugestanden sind oder werden.

12. Die Ausländerinn, welche einen Franzosen heirathet, tritt ganz in den Stand und die Eigenschaft ihres Mannes.

13. Wenn die Regierung einem Ausländer erlaubt hat, sich in Frankreich häuslich niederzulassen, so genießt er daselbst die bürgerlichen Rechte, so lange er darin wohnhaft bleibt.

14. Ein Ausländer, wenn er sich auch nicht in Frankreich aufhält, kann vor die französischen Gerichtshöfe geladen werden, so oft es auf die Erfüllung von Verbindlichkeiten ankommt, die er in Frankreich mit einem Franzosen eingegangen hat. Eben so kann er vor die französischen Gerichtshöfe gezogen werden in Hinsicht auf jene Verbindlichkeiten, die er im Auslande gegen Franzosen übernommen hat.

15. Ein Franzose kann vor französische Gerichtshöfe gezogen werden, wenn es auf Verbindlichkeiten ankommt, die er im Auslande selbst mit einem Ausländer eingegangen hat.

16. Wenn ein Ausländer als Kläger auftritt, so ist er gehalten, für die Zahlung der Kosten und Schäden, die allenfalls der Rechtshandel verursachen könnte, Bürgschaft zu leisten. Diese Regel leidet nur zwei Ausnahmen: wenn nämlich die Frage über ein Handelsgeschäft ist, und wenn der Ausländer in Frankreich unbewegliche Güter genug besitzt, um diese Zahlung zu sichern.

Zweites Capitel.

Von dem Verluste der bürgerlichen Rechte.

Erster Abschnitt.

Von dem Verluste der bürgerlichen Rechte, als Folge von
dem Verluste der Eigenschaft eines Franzosen.

Art. 17. Man verliert die Eigenschaft eines Franzosen 1stens durch die Naturalisation im Auslande; 2tens durch die Annahme von öffentlichen Aemtern, welche eine ausländische Regierung erteilt, wenn die französische Regierung diese Annahme nicht erlaubt hat; 3tens durch die Aufnahme in jede ausländische Corporation, welche Unterschiede der Geburt voraussetzt; 4tens endlich dadurch, daß sich jemand im Auslande niederläßt, ohne Absicht der Rückkehr.

Ausgenommen ist der Fall, wenn sich jemand des Handels wegen im Auslande niederläßt: es kann nämlich nie vermuthet werden, daß eine solche Niederlassung ohne Absicht der Rückkehr geschehe.

18. Der Franzose, welcher seine Eigenschaft eines Franzosen verloren hat, kann sie allezeit wieder erlangen, wenn er mit Bewilligung der Regierung nach Frankreich zurückkehrt, und dabei erklärt, daß er sich daselbst für immer niederlassen wolle, und daß er auf jede Unterscheidung, welche mit dem französischen Gesetze unverträglich ist, Verzicht leiste.

19. Heirathet eine Französin einen Ausländer, so tritt sie in den Stand und die Eigenschaft ihres Mannes. Wird sie Wittwe, so erlangt sie ihre vorige Eigenschaft einer Französin wieder, wenn sie sich in Frankreich aufhält, oder mit Bewilligung der Regierung dahin zurückkehrt, und dabei erklärt, daß sie sich daselbst für immer niederlassen wolle.

20. Wer die Eigenschaft eines Franzosen wieder erlangt in Gefolg der Artikel 10, 18 und 19, kann diese Eigenschaft nur dann geltend machen, wenn er die Bedingungen erfüllt hat, welche ihm eben diese Artikel auflegen; auch kann sie ihm nur in Hinsicht auf die Ausübung derjenigen Rechte

zu Statten kommen, die für ihn seit dieser Epoche fällig geworden sind.

21. Wenn ein Franzose ohne Genehmigung der Regierung im Auslande in Militairdienste tritt, oder sich in eine ausländische militairische Corporation aufnehmen läßt: so verliert er seine Eigenschaft eines Franzosen.

Er kann nicht nach Frankreich zurückkehren ohne Erlaubniß der Regierung, noch die Eigenschaft eines Franzosen wieder erlangen, als in so weit er die Bedingnisse erfüllt, welche jeder Ausländer zu erfüllen hat, der Bürger werden will. Jedoch ist hierdurch nichts in Rücksicht auf die Strafen geändert, welche das peinliche Gesetz gegen Franzosen verhängt, welche die Waffen gegen ihr Vaterland getragen haben, oder noch tragen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verluste der bürgerlichen Rechte durch gerichtliche Verurtheilung.

Art. 22. Es gibt Strafen, deren Wirkung es ist, den Verurtheilten aller Theilnahme an den hierunten aufgezählten bürgerlichen Rechten zu berauben; jede Verurtheilung zu einer dieser Strafen hat den bürgerlichen Tod zur Folge.

23. Die Verurtheilung zum natürlichen Tode zieht den bürgerlichen Tod nach sich.

24. Die übrigen lebenslänglichen Leibesstrafen haben nur dann den bürgerlichen Tod zur Folge, wenn das Gesetz diese Wirkung mit ihnen verknüpft hat.

25. Vermöge des bürgerlichen Todes verliert der Verurtheilte das Eigenthum aller Güter, die er besaß. Seine ganze Hinterlassenschaft ist für seine Erben eröffnet, denen das Gesetz seine Güter zuweist, eben so, als wenn er eines natürlichen Todes und ohne Testament gestorben wäre.

Er ist unfähig, irgend eine Erbschaft mehr anzutreten, oder durch Erbschaft an Jemand die Güter zu überbringen, welche er in der Folge erworben hätte.

Er kann weder ganz, noch theilweise, über seine Güter verfügen, weder durch Schenkung unter Lebenden, noch durch Testament; eben so wenig kann er auf jene Art etwas empfangen, mit Ausnahme dessen, was ihm als Nahrung gegeben wird.

Er kann nicht Vormund werden, noch auf irgend eine Art Theil an den Verrichtungen nehmen, welche auf die Vormundschaft Bezug haben.

Er kann nicht als Zeuge auftreten, weder bei einem feierlichen oder authentischen Acte, noch vor Gericht.

Er kann nicht als Kläger und nicht als Beklagter vor Gericht erscheinen, sondern nur unter dem Namen eines besondern Curators, der ihn vertritt, und den ihm der Gerichtshof, vor den die Klage gehört, ernennt.

Er ist unfähig, eine eheliche Verbindung einzugehen, und die, welche er einginge, wäre ohne alle bürgerliche Wirkung.

Die Ehe, die er vorher eingegangen hat, ist in Rücksicht auf alle ihre bürgerlichen Wirkungen aufgelöst.

Seine Ehegenosse und seine Erben können, jeder so viel ihn betrifft, jene Rechte ausüben, und jene Klagen anstellen, die sein natürlicher Tod sonst zur Folge hätte.

26. Auf contradictorische *) Verurtheilungen tritt der bürgerliche Tod an dem Tage ein, wo sie, wirklich oder in Abbildung, vollzogen werden.

27. Auf Verurtheilungen wegen Contumaz oder Nichterscheinung tritt der bürgerliche Tod erst nach den fünf Jahren ein, welche auf die Vollziehung des Urtheils in Abbildung folgen, und während welcher der Verurtheilte sich noch einstellen kann.

28. Während gedachter fünf Jahre, oder bis er sich in diesem Zeitraum einstellt oder eingezogen wird, ist der wegen Contumaz Verurtheilte der Ausübung aller bürgerlichen Rechte beraubt. Seine Güter werden verwaltet und seine Rechte ausgeübt, wie jene der Abwesenden.

*) Contradictorisch heißt hier eine Verurtheilung, wobei der Angeklagte selbst erschienen und gehört worden ist.

29. Wenn derjenige, welcher wegen Contumaz oder Nichterscheinen verurtheilt worden, sich in den fünf Jahren, von dem Tage der Vollziehung des Urtheils an gerechnet, freiwillig einstellt, oder wenn er während dieses Zeitraums ergriffen und verhaftet wird, so ist das Urtheil ohne weiteres von Rechtswegen vernichtet, und der Angeklagte wird wieder in den Besitz seiner Güter gesetzt. Er wird von Neuem gerichtet, und spricht das neue Urtheil gegen ihn die nämliche Strafe aus, oder auch eine verschiedene Strafe, die aber ebenfalls den bürgerlichen Tod nach sich zieht, so tritt alsdann dieser bürgerliche Tod nicht eher ein, als am Tage der Vollziehung des zweiten Urtheils.

30. Der wegen Nichterscheinung Verurtheilte kann auch, wenn er sich erst nach Verlauf der fünf Jahre eingestellt, oder wenn er erst nach dieser Zeitfrist verhaftet worden, durch das neue Urtheil entweder freigesprochen, oder zu einer Strafe verurtheilt werden, welche den bürgerlichen Tod nicht nach sich zieht. In diesen beiden Fällen tritt derselbe ohne Einschränkung in seine bürgerlichen Rechte ein, jedoch nur für die Zukunft, und von dem Tage an gerechnet, wo er wieder in den Händen der Gerechtigkeit war. Aber in Hinsicht auf die Vergangenheit behält das erste Urtheil alle Wirkungen, welche der bürgerliche Tod in dem Zeitraum zwischen dem Augenblick, wo die fünf Jahre verstrichen waren, bis auf den Tag, wo er sich wieder in richterlicher Gewalt befand, gehabt hatte.

31. Wenn der wegen Nichterscheinung Verurtheilte in der Gnadenfrist von fünf Jahren stirbt, ohne daß er sich eingestellt, oder ohne daß er ergriffen oder verhaftet worden wäre, so wird er gehalten, wie derjenige, der im völligen Besitz seiner Rechte gestorben ist. Das Contumazurtheil ist ohne weiteres von Rechtswegen vernichtet, unbeschadet der Klage um Entschädigung, welche jedoch nur auf dem Civilwege *) gegen die Erben des Verurtheilten angestellt werden kann.

32. In keinem Falle hat die Verjährung der Strafe die Wirkung, den Verurtheilten für die Zukunft in seine bürgerlichen Rechte wieder einzusetzen.

*) D. h. vor den bürgerlichen, und nicht vor den peinlichen Gerichten.

33. Dasjenige, was der Verurtheilte seit dem Augenblicke seines bürgerlichen Todes erworben, und am Tage seines natürlichen Todes im Besiz hat, gehört dem Staate kraft seines Rechtes auf erblosen Nachlaß.

Jedoch ist es dem Kaiser unbenommen, zum Vortheil der Wittwe, Kinder oder sonstigen Verwandten des Verurtheilten, über diese Güter solche Verfügungen zu treffen, die ihm die Menschlichkeit eingibt.

Zweiter Titel.

Von den Acten des Civilstandes *).

Erstes Capitel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 34. Die Acten des Civilstandes **) sollen das Jahr, den Tag und die Stunde ausdrücken, wo man sie aufsezt; die Namen, Vornamen, das Alter, Gewerbe und den Wohnort aller derer, die darin benannt werden.

35. Die Beamten des Civilstandes haben in die Acten, die sie aufsezen, nur dasjenige einzurücken, was die vor ihnen erscheinenden Personen erklären müssen; jedes andere Einschiesel ist ihnen untersagt, es werde nun durch eine Anmerkung oder auf jede andere Art ausgedrückt.

36. In den Fällen, wo die interessirten Theile nicht gehalten sind, persönlich zu erscheinen, steht es ihnen frei, sich eines Bevollmächtigten zu bedienen, der dann eine besondere authentische Vollmacht haben muß.

37. Alle bei den Acten des Civilstandes aufgeführte Zeugen müssen männlichen Geschlechts, wenigstens einundzwanzig Jahre alt, Verwandte oder auch nicht Verwandte sein; sie werden von den betheiligten Personen gewählt.

*) Gesetz vom 20. Ventose 11. J. (11. März. 1803). Promulg. den 30. (21. März 1803).

**) Man nennt Acten des Civilstandes diejenigen schriftlichen Aufsäze, die dazu bestimmt sind, die Geburten, Heirathen, Ehescheidungen und Sterbfälle zu beweisen.